

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 24. Oktober 2019

### **Amt für Städtebau, kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich, Festsetzung, Abschreibung Motion**

#### **1. Ausgangslage**

Mit der vom Volk am 3. März 2013 angenommenen Revision des Raumplanungsgesetzes (SR 700) wurden die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung nach innen und die verstärkte Entwicklung in den bestehenden Zentren auf Bundesebene gesetzlich verankert. Die Kantone müssen in ihren Richtplänen aufzeigen, wie die Entwicklung nach innen erfolgen soll. Im Zuge dessen wird die Stadt Zürich im kantonalen Richtplan, Teil Raumordnungskonzept, als eine von vier Stadtlandschaften mit einer überdurchschnittlichen Nutzungsdichte und einer hohen Entwicklungsdynamik und somit als Schwerpunkt für Innenentwicklung und Bevölkerungswachstum bezeichnet (KRB vom 18. März 2014, genehmigt durch den Bundesrat am 18. September 2015).

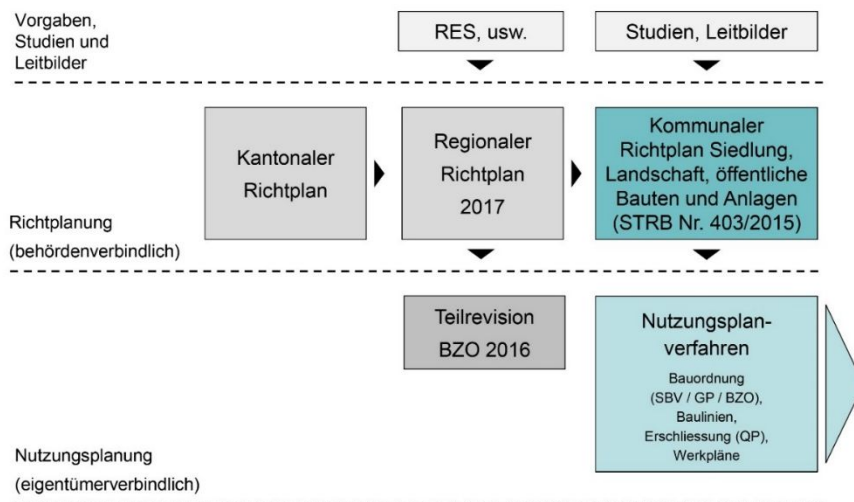
Die Vorgaben des Kantons zur Innenentwicklung wurden mit der vom Gemeinderat der Stadt Zürich verabschiedeten und vom Regierungsrat festgesetzten Gesamtrevision des regionalen Richtplans aufgenommen (Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB Nr. 576/2017 vom 21. Juni 2017, laufendes Rechtsmittelverfahren betreffend einzelne Festlegungen). Die Umsetzung der Verdichtungsstrategien ist entsprechend als Massnahme formuliert.

Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat am 8. Dezember 2010 die Motion der AL-Fraktion zum Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten (GR Nr. 2007/534).

Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat sodann am 29. Januar 2014 die Motion der SP-Fraktion zum Erlass eines kommunalen Siedlungsplans (GR Nr. 2013/183).

Der kommunale Richtplan soll die räumlichen und sachlichen Ziele der Siedlungsentwicklung enger umschreiben als der regionale Richtplan. Der Stadtrat hat das Amt für Städtebau mit Beschluss vom 18. März 2015 mit der Erarbeitung des Kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich beauftragt (STRB Nr. 403/2015). Konkret soll der kommunale Richtplan (§ 31 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]) die räumliche Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Zürich vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums und der baulichen Verdichtung schaffen, die Nutzungs- und Dichtevorgaben des regionalen Richtplans gebietsweise weiter konkretisieren und mit Vorgaben zur Umsetzung in der Nutzungsplanung ergänzt werden.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch das beschriebene Zusammenspiel der verschiedenen Planungsebenen und -instrumente: Die Vorgaben des regionalen Richtplans werden teilweise mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100) 2016 direkt umgesetzt; die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotenziale wird dagegen zunächst im kommunalen Richtplan der Stadt Zürich konkretisiert und muss in einem zweiten Schritt mit separaten Nutzungsplanungsverfahren umgesetzt werden.



Die Richtplanung entfaltet ihre Wirkung im Zusammenspiel zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplänen (§§ 30 und 31 PBG). Die Planungen der unteren Stufen haben denjenigen der oberen Stufe, Nutzungsplanungen haben der Richtplanung aller Stufen zu entsprechen (§ 16 PBG). Abweichungen von den Richtplänen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für die nachgeordneten Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen von der übergeordneten Richtplanstufe sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).

Der kommunale Richtplan hat einen Planungshorizont von 20–25 Jahren (vgl. § 21 Abs. 1 PBG), also bis zum Jahr 2040, wobei das Referenzjahr für die planerische Ausrichtung das Jahr 2015 ist. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben im Sinne behördenverbindlicher Aufträge für die nachfolgende Planungsebene, er ist nicht parzellenscharf und entfaltet keine direkte Rechtswirkung für Private.

## 2. Bevölkerungsentwicklung und bauliche Reserven der BZO 2016

Im Referenzjahr 2015 für die Erarbeitung des vorliegenden kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen lebten rund 410 000 Personen in Zürich und es gab rund 455 000 Arbeitsplätze. Gemäss Bevölkerungsszenarien der Stadt Zürich ist davon auszugehen, dass bis 2040 etwa 520 000 Personen im Stadtgebiet wohnen werden, das heisst rund 110 000 mehr als im Referenzjahr 2015. Gleichzeitig wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen.

Die BZO 1999 / BZO 2016 bietet im gesamten Stadtgebiet noch umfangreiche Reserven für die bauliche Entwicklung. Das Berechnungsmodell «Kapazitäts- und Reserveberechnung BZO» weist theoretische Reserven im ganzen Stadtgebiet für rund 260 000 Personen aus. Der grösste Teil der nun erforderlichen baulichen Reserven wurde bereits mit den BZO-Revisionen der 1990er Jahre geschaffen, während mit der Teilrevision der BZO 2016 die Schaffung zusätzlicher Reserven nicht im Vordergrund stand.

Gemäss Bevölkerungsszenarien und auf Grundlage der Kapazitäts- und Reserveberechnungen wird nur ein Teil der theoretischen Reserven in Anspruch genommen werden. Zudem ist durch die verstärkten qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine Siedlungsentwicklung nach innen mit Zeithorizont 2040 die Festlegung von weiteren Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung erforderlich.

Mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan wird die planerische Grundlage geschaffen, in bezeichneten Gebieten die nutzungsplanerischen Kapazitäten über die BZO 2016 hinaus zu erhöhen. Gemäss Abschätzung basierend auf qualitativen und quantitativen Vorgaben des

vorliegenden Richtplans (Kapitel 3.1.2) ist damit eine Erhöhung der theoretischen Reserven der BZO 2016 um 10 bis 15 Prozent möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den bestehenden Reserven (BZO 1999 / BZO 2016) und der Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten (Kommunaler Richtplan) Raum geschaffen wird, um den oben erwähnten Zuwachs von rund 110 000 Personen bis ins Jahr 2040 planerisch zu ermöglichen.

Mit dieser Grössenordnung erfüllt die Stadt Zürich somit die Zielsetzung des kantonalen Raumordnungskonzepts und des regionalen Richtplans.

### **3. Inhalte des kommunalen Richtplans**

Mit der erstmaligen Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert die Stadt Zürich, welche Gebiete für die zusätzliche bauliche Verdichtung geeignet sind und bezeichnet Flächen für die erforderliche Versorgung mit öffentlichen Freiräumen sowie für kommunale öffentliche Bauten und Anlagen. Die Festlegungen des regionalen Richtplans zu den Quartierzentren werden auf kommunaler Stufe konkretisiert und ergänzt. Der kommunale Richtplan ist zudem Koordinationsinstrument für eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Stadtentwicklung. Die Planung erfolgt koordiniert mit der Verkehrsplanung und der Energieplanung. Der kommunale Richtplan Verkehr wird im gleichen Zeitraum revidiert. Die beiden Vorlagen wurden gleichzeitig öffentlich aufgelegt und sollen auch gleichzeitig beschlossen werden.

#### **Siedlungsentwicklung**

Im kommunalen Richtplan werden planerische Voraussetzungen geschaffen, um durch zusätzliche bauliche Verdichtung im Bestand neue Flächen für weitere Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen, zudem entsteht Raum für neue Arbeitsplätze. Neben der Ausschöpfung bestehender Reserven wird die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten planerisch vorbereitet. Das Mass der baulichen Dichte richtet sich nach den Gegebenheiten in den jeweiligen Stadtgebieten. Hierfür werden im Richtplan Kategorien mit Dichte-Richtwerten vorgegeben, welche in der Nutzungsplanung zu konkretisieren sind. Das grösste Potenzial für die bauliche Verdichtung liegt zum einen im Westen in den Stadtteilen um das Zentrum Altstetten in Richtung Limmattal. Zum anderen im Norden im Umfeld des Zentrums Oerlikon mit den nördlichen Stadtteilen Affoltern, Schwamendingen und Seebach in Richtung Flughafen.

Zürich soll mit der baulichen Verdichtung auch weiterhin über gute städtebauliche Qualitäten verfügen. Die im regionalen Richtplan definierte Aufteilung in kompakten und durchgrüneten Stadtkörper wird im kommunalen Richtplan weiter in verschiedene Stadtstruktur-Typen differenziert. Um auch weiterhin eine gute städtebauliche Qualität zu gewährleisten, sind diese als Orientierungsrahmen für künftige Entwicklungen zu berücksichtigen. In historischen Stadtzentren und Innenstadtquartieren sind punktuell moderate Veränderungen unter Berücksichtigung allfälliger Schutzziele möglich. Der Auftrag aus dem regionalen Richtplan für die Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen der Gartenstadtbewegung wurde auf Stufe kommunaler Richtplan präzisiert. Mit dem kommunalen Richtplan war sodann in den Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung teilweise eine Interessenabwägung zwischen den Schutzzielen des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und dem Auftrag der Siedlungsentwicklung nach innen erforderlich. Mehrheitlich konnten die Schutzziele des ISOS bei der Festlegung der Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung berücksichtigt werden (Grundlagenbericht Ortsbildschutz).

Planerische Massnahmen wie Auf- und Umzonungen oder Sondernutzungsplanungen können zu Vorteilen (Mehrwerten) bei betroffenen Grundstücken führen, für diese soll ein angemessener Ausgleich angestrebt werden (Art. 5 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Die Stadt räumt dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen (Beteiligung der Bauherrschaft an Infrastruk-

tur, öffentlichen Einrichtungen, Gestaltung des öffentlichen Raumes, usw.) Vorrang vor finanziellen Beiträgen ein. Bereits vor Inkrafttreten des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) soll in laufenden Verfahren darauf hingewirkt werden, dass Planungsvorteile ausgeglichen werden.

### **Quartierzentren und Stadtachsen**

Im kommunalen Richtplan wird das Gesamtsystem der Quartierzentren festgelegt, Quartierzentren sind Orte, die im Sinne einer «Stadt der kurzen Wege» auf die vielfältigen Funktionen – Versorgung, Zusammenleben, Arbeit, Begegnung, Aufenthalt, identitätsstiftende Orte, Erholung und gute Erreichbarkeit – ausgerichtet sind. Die Quartierzentren sind durch Stadtachsen verbunden. Diese gliedern das Stadtgebiet und dienen der Identitätsbildung und Orientierung. Mit dem Eintrag im kommunalen Richtplan werden die Quartierzentren des regionalen Richtplans konkretisiert und präzisiert. Weiter werden zusätzliche Quartierzentren festgelegt, welche das System der kantonalen und regionalen Zentren auf kommunaler Stufe ergänzen.

### **Freiraumentwicklung**

Der kommunale Richtplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des ersten Wirkungsziels des neuen Grünbuchs der Stadt Zürich. Die notwendigen Flächen werden gesichert, um eine gute Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Freiräumen zu gewährleisten. Der regionale Richtplan formuliert als Ziel, dass der Planungsrichtwert von 8 m<sup>2</sup> multifunktionalem öffentlichem Freiraum für die Erholung pro Einwohnerin und Einwohner und 5 m<sup>2</sup> pro Arbeitsplatz zur Verfügung stehen soll. Die Stadt Zürich strebt eine gute Versorgung mit öffentlichen Freiräumen gemäss regionalem Richtplan an. Mit den im vorliegenden kommunalen Richtplan vorgesehenen Massnahmen kann trotz baulicher Verdichtung der Freiraum-Versorgungsgrad im städtischen Durchschnitt gehalten und gebietsweise auch verbessert werden. Insgesamt soll die Schaffung von rund 38 ha neuer Freiräume ermöglicht werden. Neben der quantitativen Steigerung des öffentlichen Freiraumangebots soll mit qualitativen Verbesserungen der Freiräume und attraktiven Fussverbindungen eine gute Versorgung gewährleistet werden. Zudem soll das innerstädtische Freiraumangebot an siedlungsnahen Erholungsräumen angebunden und mit landschaftlichen Parks im Umfeld ergänzt werden. Um auf der begrenzten Fläche die Ansprüche von Mensch und Natur abzudecken, dienen die Freiräume in unterschiedlichem Mass der Erholungsnutzung, der Stadtnatur und dem stadtklimatischen Ausgleich.

Das Freiraumsystem besteht aus den im Richtplan definierten Freiräumen für die Erholung, die durch «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (Festsetzungen im kommunalen Richtplan Verkehr) verknüpft werden, sowie dem Wald und den Gewässerräumen. Die Freiräume sind gut erreichbar und decken unterschiedliche Freizeit- und Erholungsbedürfnisse ab. Die Schaffung neuer Freiräume findet insbesondere in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus statt.

Vereinzelt hat sich Anpassungsbedarf der regionalen Festlegungen allgemeines und besonderes Erholungsgebiet ergeben. So beim Eintrag Allmend Brunau I, welche neu dem allgemeinen regionalen Erholungsgebiet zugewiesen werden soll. Die Freiraumfunktion A (Allmend) kommt damit im kommunalen Richtplan nicht mehr vor und wurde gestrichen. Die Revision des regionalen Richtplans erfolgt mit separater Vorlage.

### **Stadtnatur**

Zur Erhaltung der Vielfalt der wild lebenden, einheimischen Pflanzen und Tiere sollen ausreichend qualitativ gute Lebensräume zur Verfügung stehen, was ebenfalls im zweiten Wirkungsziel des neuen Grünbuchs der Stadt Zürich verankert ist. Konkret sollen gemäss regionalem Richtplan mindestens je 15 Prozent der Flächen im Siedlungsgebiet, im Offenland und im Wald ökologisch wertvoll sein. Im Wald wird dieser Zielwert erreicht und über die Waldentwicklungsplanung auch langfristig gesichert. Es werden darum keine zusätzlichen Massnahmen im kommunalen Richtplan definiert.

Das Offenland umfasst die Kulturlandschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets, dieses weist ebenfalls mehr als 15 Prozent ökologisch wertvoller Flächen auf. Das Siedlungsgebiet verfügt hingegen nur über 10 Prozent ökologisch wertvoller Flächen. Daher ergänzt und konkretisiert der kommunale Richtplan die Vorgaben des regionalen Richtplans schwerpunktmässig um Festlegungen für das Siedlungsgebiet.

Im regionalen Richtplan sind regional bedeutende ökologische Vernetzungskorridore für die Vernetzung der die Stadt umgebenden Lebensräume mit der Region festgelegt. Betreffend Erarbeitung der Grundlagen zur Konkretisierung und Sicherung der im Regionalen Richtplan festgelegten Vernetzungskorridore überwies der Gemeinderat dem Stadtrat am 30. März 2016 ein Postulat zur Prüfung (GR Nr. 2016/84). Die regionalen Einträge werden im kommunalen Richtplan mit kommunalen kleinräumlicheren Vernetzungskorridoren innerhalb des Siedlungsgebiets ergänzt und differenziert. Dies erfordert eine Anpassung der regionalen Festlegungen. Die Ausprägung und Funktion der Korridore wird auf kommunaler Stufe gemäss Tabelle aus dem regionalen Richtplan übernommen. Die beiden Richtpläne werden aufeinander abgestimmt. Die Revision des regionalen Richtplans erfolgt mit separater Vorlage.

### **Öffentliche Bauten und Anlagen**

Der überarbeitete regionale Richtplan der Stadt Zürich enthält keine spezifischen Karteneinträge zu den öffentlichen Bauten und Anlagen mehr. Er macht die Vorgabe, auf kommunaler Stufe die für eine ausreichende Versorgung notwendigen öffentlichen Bauten und Anlagen zu bezeichnen.

Im kommunalen Richtplan werden nun die notwendigen Flächen gesichert, um das Angebot an bedarfsgerechten öffentlichen Einrichtungen auf weiterhin gutem Niveau gewährleisten zu können. Dabei werden nicht alle Arten von öffentlichen Bauten und Anlagen im Richtplan aufgeführt, sondern diejenigen Nutzungen, welche standortgebunden sind und ein oft sehr spezifisches Raumangebot benötigen. Im kommunalen Richtplan werden folgende vier Objektgruppen mit nicht marktgängigen, grossflächigen und schwer zu platzierenden Spezialimmobilien sowie von Immobilien mit grosser strategischer Bedeutung aufgeführt: Schulanlagen der Volksschule, Sportanlagen, Sicherheitsbauten (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste) sowie Werkbauten.

Das prognostizierte Bevölkerungswachstum führt zu einem wesentlichen Mehrbedarf an Schulraum in der Volksschule und an Flächen für Sportanlagen. Beim Schulraum wird gesamtstädtisch von einem zusätzlichen Bedarf von 350–420 Klassen ausgegangen. Für neue Sportanlagen und Erweiterungen von bestehenden Sportanlagen werden im kommunalen Richtplan Flächen für rund 18 ha reserviert. Für weitere Standortsuchen besteht ein theoretischer Bedarf von rund 25 ha. Für diesen Bedarf werden auch künftig nur teilweise Flächen reserviert werden können. Neben der Erschliessung neuer Flächen für Sportnutzungen sind daher folgende Massnahmen zu verfolgen: Die Nutzungsintensität von bestehenden Anlagen ist zu erhöhen, Sportanlagen sind in grossvolumige Bauten zu integrieren und für Rasensportanlagen sind auch kleinere Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets zu prüfen. Zudem sollen Standorte im städtischen Eigentum angrenzend an das Stadtgebiet geprüft werden. Betreffend Schaffung planerischer Grundlagen für die Sicherung des benötigten Schulraums überwies der Gemeinderat dem Stadtrat am 29. Januar 2014 ein Postulat der Grüne-Fraktion zur Prüfung (GR Nr. 2013/377). Mit dem Richtplan werden die planerischen Grundlagen geschaffen, um weiteren Schulraum zu sichern, ohne Freihaltezonen oder Kleingärten massgeblich zu tangieren.

### **Umweltverträgliche Entwicklung**

Die Siedlungsentwicklung nach innen soll so gestaltet werden, dass Wohngebiete vor schädlichen und lästigen Einwirkungen verschont werden können. Der regionale Richtplan gibt vor, bestehende Defizite in der Luft- und Lärmbelastung abzubauen, weitere Überhitzung im lokalen Klima zu vermeiden und eine ausreichende Durchlüftung zu berücksichtigen. Die kommun-

nale Richtplanung ist mit den übergeordneten räumlichen Anforderungen an die stadtklimatische Situation abgestimmt. Erkenntnisse aus dem aktuell vorliegenden Entwurfsstand der Fachplanung Hitzeminderung wurden stufengerecht im kommunalen Richtplan umgesetzt. Der Richtplan enthält Massnahmen im Sinne von Vorgaben für die nächste Planungsstufe, mit welchen eine angemessene Berücksichtigung der Anliegen für das Stadtklima, den Lärmschutz und die Störfallvorsorge gewährleistet wird. Insgesamt ist jedoch zu erwarten, dass die Auswirkungen der baulichen Verdichtung auf die stadtklimatische Situation und die Lärmbelastung in einigen Gebieten nicht vollumfänglich kompensiert werden können.

### **Sozialverträgliche räumliche Entwicklung**

Die angestrebte Innenentwicklung wirkt sich auf das soziale Gefüge und Zusammenleben in der Stadt aus. Der kantonale Richtplan gibt vor, dass in Stadtlandschaften eine gute sozialräumliche Durchmischung der Wohnbevölkerung gefördert wird. Dieser Grundsatz wird auch in Art. 2<sup>quater</sup> Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) festgehalten. Der kommunale Richtplan hält fest, dass die sozialräumliche Durchmischung erhalten und gestärkt, die Versorgung der Gesamtbevölkerung mit sozialen Angeboten gewährleistet und das Angebot von preisgünstigem Wohnraum i. S. v. Art. 2<sup>quater</sup> GO erhalten und verbessert wird. Der Anteil gemeinnütziger Wohnungen an der Gesamtheit der Mietwohnungen soll auf einen Drittel steigen. Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen substanziellen Anteil preisgünstigen Wohnraums in möglichst kleinräumiger Verteilung ein. Im Rahmen eines sozialräumlichen Monitorings sollen Veränderungen aufgrund der Innenentwicklung beobachtet werden. Dabei wird auch die räumliche Verteilung der Zweitwohnungen beobachtet sowie gegebenenfalls eine Anpassung der Nutzungsplanung geprüft. Der Richtplan sieht weitere Massnahmen zum Umgang mit baulichen Veränderungen vor und macht Vorgaben zu sozialen Angeboten für die Gesamtbevölkerung und in städtischen Wohnsiedlungen.

### **Abstimmung mit der Verkehrsplanung**

Die übergeordneten Weichen für die Koordination von Siedlungs- und Verkehrsplanung werden im kantonalen und im regionalen Teilrichtplan Verkehr gestellt. Um die Abstimmung zwischen Siedlung, Freiraum und Verkehr auf kommunaler Stufe zu gewährleisten, erfolgte die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen parallel zur Teilrevision des kommunalen Richtplan Verkehr.

Im vorliegenden kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wurde die Festlegung von Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung auf die Erschliessungsgüte für den öffentlichen Verkehr abgestimmt. Die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen geht einher mit kürzeren Wegen und der flächeneffizienten Verkehrsmittelwahl (Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr). Mit der Stärkung und Gestaltung der Quartierzentren und Stadtachsen durch die Konzentration von publikumsintensiven Nutzungen, funktional gestalteten Stadträumen und Fussgängerbereichen wird eine «Stadt der kurzen Wege» unterstützt. Ein feinmaschiges Fuss- und Velowegnetz bietet gute Erreichbarkeit und «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» ergänzen das System der Freiräume für die Erholung. Sie werden im kommunalen Richtplan Verkehr abgebildet. Des Weiteren soll die Funktionalität und Qualität der privaten Aussenräume auch mit der erforderlichen internen Erschliessung und Parkierung auf privaten Grundstücken gewährleistet werden. Massnahmen zu interner Erschliessung und privater Parkierung sowie der Anpassung der Parkplatzverordnung werden festgelegt.

### **Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung**

Im regionalen Richtplan werden im Teil «Versorgung, Entsorgung» die übergeordneten Weichen für die Planung der Infrastruktur für die Versorgung und die Entsorgung gestellt. Die Festlegung von Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung im vorliegenden kommunalen Richtplan wurde mit dem Angebot erneuerbarer Energien abgestimmt. Als Grundlage dazu diente die aktuelle städtische Energieplanung. Das prognostizierte Wachstum führt zu einem

höheren Stromverbrauch in der Stadt Zürich. Das Potenzial zur Produktion von Solarstrom soll vermehrt ausgeschöpft werden. Der kommunale Richtplan enthält Massnahmen für die Versorgung mit erneuerbaren Energien sowie Vorgaben für die nächste Planungsstufe für die Förderung der Produktion von Solarstrom im Rahmen privater Projekte.

#### 4. Mitwirkungsverfahren

Während der öffentlichen Auflage (24. September bis 29. November 2018) sind für den kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen rund 590 Anträge von rund 130 Einwendenden eingegangen.

Einwendungen wurden von Privatpersonen, Parteien, Verbänden, Eigentümerschaften, Wohn- und Baugenossenschaften, Interessensgemeinschaften, Quartiervereinen, Nachbargemeinden, Institutionellen Anlegern und Planungsregionen gemacht.

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Themen des kommunalen Richtplans:

Anzahl Anträge	Themen
25	Einleitung und Räumliche Entwicklung
170	Siedlungsentwicklung
15	Quartierzentren
100	Freiraumentwicklung
30	Entwicklung Stadtnatur
40	Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
25	Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
20	Abstimmung mit der Verkehrsplanung
5	Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung
35	Öffentliche Bauten und Anlagen
125	Planungsinstrument, gesamthaften Themen der Stadtentwicklung, Planungsprozesse

Im «Einwendungsbericht» nimmt die Stadt Zürich im Sinne vom § 7 PBG nach Themen gegliedert Stellung zu den nicht berücksichtigten oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen. Zusätzlich dokumentiert der Bericht wesentliche berücksichtigte Einwendungen. Dem Einwendungsbericht liegt als Anhang die Einzelbeantwortung aller Einwendungen bei. Bei der Beantwortung der Einwendungen wurden folgende Kategorien verwendet:

##### «Berücksichtigt»

- Der Antrag wurde aufgenommen oder der Antrag wurde sinngemäss berücksichtigt. Dies führt zu einer Anpassung des Richtplantextes und / oder der Richtplankarte.

##### «Teilweise berücksichtigt»

- Ein Teil des Antrags wurde aufgenommen bzw. sinngemäss berücksichtigt. Dies führt zu einer Anpassung des Richtplantextes oder der Richtplankarte.

##### «Nicht berücksichtigt»

- Die Zuteilung zur Kategorie «nicht berücksichtigt» bedeutet, dass keine Anpassung des Richtplantextes oder der Richtplankarte vorgenommen wurde.
- Eine Vielzahl der Einwendungen entspricht zwar der Stossrichtung der Stadt Zürich. Jedoch ist häufig der kommunalen Richtplan nicht das geeignete Instrument, um die Einwendung in der gewünschten Weise oder mit dem gewünschten Konkretisierungsgrad aufzunehmen. Wenngleich die Einwendung formal «nicht berücksichtigt» wird, bedeutet dies in diesen Fällen, dass die Stadt Zürich der Stossrichtung des Anliegens positiv gegenübersteht.

##### «Kenntnisnahme»

- Einwendungen ohne konkrete Anträge werden als generelle Äusserungen zur Kenntnis genommen. Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend entgegen.

Von den 590 Einwendungen wurden 20 als «Berücksichtigt», 105 als «Teilweise berücksichtigt», 382 als «Nicht berücksichtigt» und 88 als «Kenntnisnahme» kategorisiert.

## **5. Kantonale Vorprüfungen**

Die Stadt Zürich hat den Entwurf des kommunalen Richtplans dem Kanton zweimal zur Vorprüfung zugestellt. Die erste Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung erfolgte von Mitte März bis Mitte Mai 2018. Eine kommentierte Übergabe des ersten Entwurfs wurde mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachstellen der Stadt Zürich und des Kantons am 6. März 2018 durchgeführt. Die Hinweise aus der ersten kantonalen Vorprüfung sind alle in die Vorlage zur öffentlichen Auflage eingeflossen.

Die zweite kantonale Vorprüfung hat parallel zur öffentlichen Auflage von Mitte September 2018 bis Ende November 2018 stattgefunden. Die Ergebnisse aus der zweiten kantonalen Vorprüfung wurden mit dem vorliegenden Entwurf alle berücksichtigt.

Beide Vorprüfungsberichte, datiert vom 25. Mai 2018 und vom 7. Dezember 2018, stellen der Stadt Zürich insgesamt ein gutes Zeugnis aus. Zitat: «*Die gesamte Planungsvorlage ist sehr nachvollziehbar aufgebaut und setzt die übergeordneten Richtplanvorgaben konsequent und zielführend um*». Im speziellen begrüsst der Kanton, dass neben den gebietsspezifischen Dichtevorgaben auch die Gebiete festgelegt werden, welche über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden sollen, damit die Zielsetzungen der übergeordneten Richtplanung eingehalten werden können. Weiter wird die Weiterentwicklung der regionalen und kantonalen Zentrumsgebiete mit der Festlegung von kommunalen Quartierzentren und Stadtachsen, die Präzisierung der Inhalte zur Freiraumentwicklung des regionalen Richtplans sowie die fundierte Auseinandersetzung mit einer umwelt- und sozialverträglichen Raumentwicklung gewürdigt.

Der Kanton hat darauf hingewiesen, dass bei den nachstehenden drei Themen vorgängig zur Genehmigung des kommunalen Richtplans eine Anpassung im regionalen Richtplan erforderlich ist. Fachlich stützt der Kanton diese Anpassungen und erachtet sie als festsetzungsfähig. Die Vorlage für die Anpassungen des regionalen Richtplans ist in Erarbeitung und wird dem Gemeinderat zur gleichzeitigen Beschlussfassung mit dem kommunalen Richtplan vorliegen.

- Siedlungsentwicklung: Der Kanton hält fest, dass die Präzisierung der Stadtstrukturtypen «durchgrünter Stadtkörper» und «kompakter Stadtkörper» aus dem regionalen Richtplan fachlich unterstützt wird. Da durch die Präzisierung im kommunalen Richtplan eine Abweichung bei der Abgrenzung der beiden Stadtstrukturtypen resultiert, muss der regionale Richtplan angepasst werden.
- Freiraumentwicklung: Im Rahmen einer Nachbesprechung stimmt der Kanton einer Anpassung der Systematik bei den «Freiräumen für die Erholung» zu. Dies erfordert eine Anpassung des regionalen Richtplans.
- Stadtnatur: Im Rahmen einer Nachbesprechung stimmt der Kanton ebenfalls einer Anpassung der Systematik bei den «Ökologischen Vernetzungskorridoren» zu. Auch hier muss eine Anpassung des regionalen Richtplans vorgenommen werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden empfiehlt der Kanton sodann, Sportanlagen welche als «Freiräume für die Erholung» im Kapitel Freiraumentwicklung und als «Sportanlagen» im Kapitel Sportanlagen aufgeführt sind, nur noch im Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen aufzuführen. Die Karteneinträge Freiraumentwicklung/Sportanlagen wurden entsprechend angepasst.

## **6. Anpassungen aufgrund des Mitwirkungsverfahrens, der zweiten kantonalen Vorprüfung und von Projektfortschritten**

Die nun vorliegende Fassung für den kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, die dem Gemeinderat zur Beratung und Festsetzung vorgelegt wird, ist



das Ergebnis einer umfangreichen Auswertung der zahlreichen Einwendungen, der zweiten kantonalen Vorprüfung und Projektfortschritten.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die wichtigsten Anpassungen im Richtplantext und der Richtplankarte:

Kapitel Siedlungsentwicklung:

- Das Thema Gartenstadt wurde konkretisiert. Eine Konzeptkarte mit den Gartenstadtgebieten ergänzt neu die Konzeptkarte der Stadtstruktur-Typen.
- Kleine Anpassungen der «Gebiete mit Verdichtung über die BZO16 hinaus» (Seebach und Schwamendingen) mit entsprechender Anpassung im Richtplantext.

Kapitel Quartierzentren und Stadtachsen:

- Zusätzliche Einträge für kommunale Quartierzentren.

Kapitel Freiraumentwicklung:

- Anpassung der Systematik der Sportanlagen: Städtische Sportanlagen, welche sportlich nutzbare Aussenflächen belegen, werden ausschliesslich im Kapitel 4.3 Sportanlagen als Sportanlagen im Freiraum festgelegt.
- Überarbeitung an der Systematik der Karteneinträge.
- Einzelne Streichung und Ergänzung von Freiräumeinträgen und Korrekturen von Richtgrössen.
- Ergänzung zur Qualität des privaten Freiraums

Kapitel Stadtnatur:

- Anpassung der Systematik der ökologischen Vernetzungskorridore: unter anderem in Bezug auf die Abstimmung mit dem regionalen Richtplan, Darstellung die Vernetzungskorridore in der Richtplankarte.
- Überarbeitungen der Begriffe und Formulierungen im Richtplantext.
- Ergänzungen zum Thema Versiegelung

Kapitel Umweltverträgliche räumliche Entwicklung:

- Überprüfung der Aussagen und Festlegungen zum Thema Stadtklima, Ergänzung zum Thema «Hot Spots».
- Überarbeitung und Ergänzung der Hinweiskarte.

Kapitel Sozialverträgliche räumliche Entwicklung:

- Ergänzung Thema Zweitwohnungsbau.

Kapitel Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung:

- Thema Klimatisierung, sommerlicher Wärmeschutz und effizienter Kälteversorgung von Gebäuden neu als Ziel und Massnahme aufgenommen.
- Hinweiskarte basierend auf aktueller Energieplankarte aktualisiert.

Kapitel Schulanlagen Volksschule:

- Anpassung der Karteneinträge an Fortschritte von laufenden Projekten sowie Bereinigung der Richtgrössen und Koordinationshinweisen.

## Kapitel Sportanlagen:

- Anpassung der Systematik der Sportanlagen: Städtische Sportanlagen, welche sportlich nutzbare Aussenflächen belegen, werden ausschliesslich im Kapitel 4.3 Sportanlagen festgelegt. Neu werden daher diese Sportanlagen als «Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion (städtisch)» bezeichnet. Die entsprechenden Einträge in der Tabelle 7 (Kapitel 3.3) werden gelöscht und nur noch in der Tabelle 16 (Kapitel 4.3) aufgeführt.
- Bereinigung der Richtgrössen und Koordinationshinweisen bei den Karteneinträgen.

## Kapitel Sicherheitsbauten und Kapitel Werkbauten:

- Anpassung der Karteneinträge an Fortschritte von laufenden Projekten sowie Bereinigung der Richtgrössen.

## **7. Regulierungsfolgenabschätzung**

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (STRB Nr. 255/2011, AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Rechtsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Der kommunale Richtplan ist behördenverbindlich und hat keine unmittelbare Wirkung für Private, weder für Grundeigentümerschaft noch Betriebe. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

## **8. Parallele Verfahren im Erarbeitungsprozess und weiteres Vorgehen**

Die Erarbeitung des kommunalen Richtplans erfolgt in enger Abstimmung mit folgenden weiteren Planungen und Prozessen auf kommunaler und kantonaler Stufe:

- Kantonales Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) zur Umsetzung von Art. 5 RPG (Kantonsrat, Vorlage 5434b).
- Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) gestützt auf § 49b PBG (Kantonsrat, Vorlage 5484).
- Uferbereichsplanung (neue Bestimmung § 67a PBG) (Vorlage 5469, Kantonsrat).
- Neuerlass kantonale Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) (Kantonsrat, Vorlage 5542).
- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Festsetzung mit RRB vom 21. Juni 2017 (laufendes Rechtsmittelverfahren betreffend einzelne Festlegungen).
- Revision Kommunaler Verkehrsrichtplan (Erarbeitung parallel zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen).
- BZO Teilrevision 2016 (laufende Rechtsmittelverfahren).
- Kommunale Energieplanung (Genehmigung Baudirektion 2017).
- Fachplanung Hitzeminderung (Erarbeitung).
- Festlegung Gewässerraum (Erarbeitung).

Basierend auf den Einwendungen, der zweiten kantonalen Vorprüfung und der Anhörung der nebengeordneten Planungsträger wurde die Vorlage überarbeitet und wird nun dem Gemeinderat zur Behandlung und Festsetzung überwiesen. Im Vorgehenskonzept, welches in einer stadtinternen Vernehmlassung mit den relevanten Dienstabteilungen abgestimmt ist, sind nach Überweisung an den Gemeinderat folgende weiteren Arbeitsphasen vorgesehen:

- Ab 4. Quartal 2019: Vorlage für Revision Regionaler Richtplan: Anpassung der Abbildung 2.1 zur Differenzierung der Stadtstruktur «durchgrünter Stadtkörper» und «kompakter Stadtkörper» im Kapitel 2.1.2 «Karteneinträge» und Überarbeitung des Kapitels 3.3 «Erholung» (Tab. 3.2 und Abb. 3.4) sowie 3.7 «Vernetzungskorridor, Landschaftsverbinding, Wildübergang».
- Beratung im Gemeinderat.
- Nach Festsetzung im Gemeinderat: Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

## **9. Kommunikation**

Der vorliegende Stand des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wird im weiteren Verlauf des Festsetzungsverfahrens Änderungen und Präzisierungen erfahren.

Aufgrund der öffentlichen Bedeutung der Inhalte des kommunalen Richtplans hat die Kommunikation einen hohen Stellenwert bei der weiteren Bearbeitung, Konsolidierung und künftigen Umsetzung des kommunalen Richtplans. Ein wichtiges Produkt für die Kommunikation ist das Faltblatt «Zürich 2040 – ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt». Dieses ist in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Dienstabteilungen erarbeitet worden und beschreibt ein strategisches Zielbild der Stadt Zürich für den Zeithorizont 2040. Es zeigt gesamthaft die Themen Siedlung, Freiraum, Nutzung, Verkehr, öffentlicher Raum und öffentliche Bauten und Anlagen und beschreibt darüber hinaus die Handlungsfelder und zugrundeliegenden Strategien der räumlichen Entwicklung. Mit Hilfe des Faltblatts «Zürich 2040» sollen die Inhalte des kommunalen Richtplans für die interessierte Bevölkerung verständlich vermittelt werden.

Das Faltblatt «Zürich 2040 – ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt» dient als begleitende Information zur kommunalen Richtplanung. Es ist nicht Gegenstand der verbindlichen Planfestsetzung und kein formelles Planungsinstrument. Das Faltblatt wird den Festsetzungsakten beigelegt.

## **10. Vorstösse zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Bericht und Abschreibungen**

### **Motion betreffend Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten (GR Nr. 2007/534)**

Am 3. Oktober 2007 reichte die AL-Fraktion folgende Motion (GR Nr. 2007/534) ein, die dem Stadtrat am 8. Dezember 2010 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat einen kommunalen Richtplan der öffentlichen Bauten und Anlagen zur Beschlussfassung vor. Sollten für die Erarbeitung dieses Richtplans mehr als zwei Jahre benötigt werden, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat nach einem Jahr Bericht über die Arbeiten.

Begründung:

Die Stadt hat bisher auf den Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten und Anlagen verzichtet. Damit fehlt dem Gemeinderat ein Instrument, die Bedürfnisse der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Sinne von Artikel 18 des Raumplanungsgesetzes [recte Planungs- und Baugesetzes) mit übergeordneten Stadtentwicklungszielen zu koordinieren, die einzelnen Projekte aufeinander abzustimmen und Synergien zu nutzen.

RPG [recte PBG]

§ 18. Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonssteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren.

Am 19. Dezember 2012 hat der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht erstattet und gestützt darauf die Abschreibung der Motion beantragt (GR Nr. 2012/491). Der Bericht hielt fest, dass im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen und des regionalen Richtplans auch bezüglich der Teilrichtpläne öffentliche Bauten und Anlagen die Abstimmung auf den verschiedenen Richtplanstufen erfolgen müsse. Da dem Motionsanliegen deshalb nicht innerhalb der gesetzten Fristen entsprochen werden könne, wurde die Abschreibung beantragt. Der Gemeinderat

hat am 30. November 2016 vom Bericht Kenntnis genommen und die Behandlung der Weisung GR Nr. 2012/491 bis zur Überweisung einer Vorlage für den kommunalen Siedlungsrichtplan an den Gemeinderat sistiert. Mit dieser Vorlage wird das Anliegen der Motion erfüllt. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

### **Motion betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans (GR Nr. 2013/183)**

Am 22. Mai 2013 reichte die SP-Fraktion folgende Motion (GR Nr. 2013/183) ein, die dem Stadtrat am 29. Januar 2014 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, einen kommunalen Siedlungsrichtplan zu erlassen, welcher die räumlichen und sachlichen Ziele der Siedlungsentwicklung enger umschreibt als der regionale Richtplan. Insbesondere sind Festlegungen zu angestrebten Nutzungs- und Bauungsstrukturen sowie zur Freiraumversorgung von Zürich und seinen Quartieren enthalten. Es werden Aussagen zu Potentialen der Siedlungsentwicklung gemacht.

Der kommunale Siedlungsrichtplan setzt behördenverbindlich Anteile für Nutzungen fest, welche Voraussetzungen für eine funktionierende, ökologische, ökonomische und sozial nachhaltige Stadtentwicklung sind. Dies mit Quantifizierung und möglichen Zeitrahmen.

Begründung:

Die Umsetzung der vom Kantonalen Stimmvolk angenommenen Kulturlandinitiative verlangt eine Stärkung der regionalen und kommunalen Stufen der Siedlungsgebiete. Der Druck zur Innenentwicklung wird insbesondere auf die Zentrumsgemeinden wie Zürich und die Zentren der Agglomerationsgürtel fallen. Um trotz Verdichtung die Lebensqualität in der Stadt und den Quartieren zu erhalten, die Vielfalt von Wohn- und Arbeitskultur, Erholung, kulturellen Angeboten, einer funktionierenden Grundversorgung, Ver- und Entsorgung, Infrastruktur und einer ausgewogene soziodemographischen Entwicklung Rechnung zu tragen, braucht es eine strategische und lenkbare Innenentwicklung. Rahmenbedingungen ändern sich, starre Reglementierungen wirken deshalb unter Umständen entwicklungsverhindernd. Legitime behördenverbindliche Grundlagen sind jedoch Voraussetzung für eine Planungs- und Rechtssicherheit. Im Instrument eines kommunalen Siedlungsrichtplanes lassen sich diese diametralen Bedürfnisse vereinen.

Bodenpreis und Bodenrente hängen sehr stark von der tatsächlichen bzw. zulässigen Bodennutzung ab. Sie sind somit Ausdruck des Marktwertes, respektive des spekulativen Wertes, die mit der Bodennutzung verbunden sind. Diesbezüglich hat die Nutzungszuweisung einen eminent wichtigen Einfluss auf Demographie, soziale Durchmischung, funktionale Durchmischung, Bodenpreis und Bodenrente, welche für Stadtentwicklung und Immobilienmarkt von zentraler Bedeutung sind. Mit Nutzungsbestimmungen kann in beschränktem Ausmass gewisse erwünschten Entwicklungen Rechnung getragen werden, segregativen Entwicklungen vorgebeugt und unerwünschten Entwicklungen begegnet werden, inklusive ökonomischer, sozialer und ökologischer Aspekte.

Der kommunale Siedlungsrichtplan ergänzt den Verkehrsrichtplan und die Bau- und Zonenordnung. Er definiert beispielsweise Wohnanteil, Gewerbeanteil, Grundversorgung, qualitative Freiräume, Kulturräume, Generationenräume etc. Damit kann mit einem den Zonenplan ergänzenden Planungsinstrument ein Beitrag zu einer polyzentrisch funktionierenden Stadtstruktur geleistet werden. Weiter ist der kommunale Richtplan ein wichtiges Planungsinstrument zur Koordination von Siedlung und Verkehr.

Am 3. Februar 2016 hat der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht erstattet und gestützt darauf die Abschreibung der Motion beantragt (GR Nr. 2016/43). Der Bericht hielt fest, dass der Stadtrat mit STRB Nr. 403/2015 den Auftrag und das Vorgehen für die erstmalige Erarbeitung eines kommunalen Richtplans beschlossen habe und die Arbeiten begonnen wurden. Da dem Motionsanliegen nicht innerhalb der gesetzten Fristen entsprochen werden könne, wurde die Abschreibung beantragt. Der Gemeinderat hat am 30. November 2016 vom Bericht Kenntnis genommen und die Behandlung der Weisung GR Nr. 2016/43 bis zur Überweisung einer Vorlage für den kommunalen Siedlungsrichtplan an den Gemeinderat sistiert. Mit dieser Vorlage wird das Anliegen der Motion erfüllt. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

### **Postulat betreffend Erarbeitung der Grundlagen zur Konkretisierung und Sicherung der im Regionalen Richtplan festgelegten Vernetzungskorridore (GR Nr. 2016/84)**

Am 16. März 2016 reichten Gabriele Kisker (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) folgendes Postulat ein, welches am 30. März 2016 zur Prüfung überwiesen wurde

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die Grundlagen zu erarbeiten, damit im kommunalen Siedlungsrichtplan die im Regionalen Richtplan festgelegten Vernetzungskorridore konkretisiert und qualitativ gesichert werden kön-

nen. Diese Grundlagen bilden die Basis für die Text- und Planeinträge im Entwurf zum kommunalen Siedlungsrichtplan. Der Verlauf der einzelnen Vernetzungskorridore ist räumlich darzustellen und es ist ein Sollzustand festzulegen.

Begründung:

Die Korridore bilden ein Raster über das Stadtgebiet. Sie sind für eine ausreichende Durchlüftung, die Stabilisierung und Verbesserung des Stadtklimas massgeblich. Die im regionalen Richtplan enthaltenen, schematischen Linienführungen sind wenig differenziert und es fehlen konkrete Planeintragungen.

Die Linienführungen im Regionalen Richtplan folgen teilweise Strassenfluchten, Bahntrassen oder Wasserläufen und verlieren sich oft in undifferenzierten Stadträumen ohne spezielle Grünanteile oder Ruderalflächen. Meist fehlen speziell begrünte Strassenzüge oder durchgrünte Quartiere, die eine ‚logische‘ Einheit bilden könnten.

In einer vertieften Planung sollen, z.B. mittels Pocket-Parks, als Trittsteine Verbindungen geschaffen oder durch den Erhalt von Baumbeständen und Vorgärten, dem Ausbau des Alleenkonzepts oder Massnahmen zur Entsiegelung, Vernetzungskorridore gestärkt und gesichert werden. Ebenso ist im Rahmen der qualitativen Massnahmen auf eine einheimische naturnahe Bepflanzung zu achten und auf Monokulturen zu verzichten.

Der Antrag, auf Regionaler Richtplanebene Vernetzungskorridore inhaltlich zu definieren und quantitativ zu sichern, wurde von der Verwaltung zwar begrüsst, aber vorgeschlagen, den angestrebten Konkretisierungsgrad auf der Kommunalen Richtplanebene einzufordern.

Mit dem Postulat soll sichergestellt werden, dass im Vorfeld zum kommunalen Richtplan Vorarbeiten geleistet und Grundlagen erarbeitet werden, welche dann in die Ausgestaltung der konkreten Ziele und Massnahmen im kommunalen Richtplan einfließen können

Im kommunalen Richtplan werden kommunale Vernetzungskorridore festgelegt, welche die regionalen Einträge ergänzen und differenzieren. Mit den im Kapitel 3.4 Entwicklung Stadtnatur formulierten Massnahmen zur ökologischen Vernetzung wird das Anliegen des Postulats erfüllt. Der Stadtrat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

### **Postulat betreffend Zuwachs an Schülerinnen und Schülern, Schaffung planerischer Grundlagen für die Sicherung des benötigten Schulraums (GR Nr. 2013/377)**

Am 6. November 2013 reichte die Grüne-Fraktion folgendes Postulat ein, welches dem Stadtrat am 24. Januar 2014 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung für Gebiete mit mehr als 10 % (bis 2020) prognostiziertem Zuwachs an Schülerinnen und Schülern planerische Grundlagen geschaffen werden, um weiteren Schulraum zu sichern, ohne Freihaltezonen oder Familiengärten zu tangieren.

Begründung:

Die Stadt Zürich platzt aus allen Nähten, fehlender Schulraum wird zwar heute mit diversen Provisorien überbrückt. Der Schulraumbedarf wächst aber proportional mit der Verdichtung kontinuierlich weiter.

In der Antwort auf die Motion 2012/312 hält der Stadtrat fest, dass Landsicherung im Rahmen des kommunalen Richtplans sowie auf Stufe Nutzungsplanung angegangen werden und die Stadtverwaltung sich mit dem Projekt Raumentwicklungsstrategie 9 (RES 9) konkret dieser Raumsicherung widmet. Aus diesem Grund wurde die Motion 2012/312 zurückgezogen. Das Problem schien erkannt und Planungsmaßnahmen waren in Aussicht gestellt.

Unterdessen werden weitere Schulraumprovisorien eingekauft, ohne konkrete Raumsicherung. Res 9 liegt immer noch nicht vor. Zur Vernehmlassung sind zwar der regionale Richtplan und die BZO aufgelegt, diese beinhalten aber keine Aussagen zur Schulraumsicherung und weisen auch keine planerischen Grundlagen für eine zukünftige Raumsicherung in den stark wachsenden Gebieten auf.

Ein weiteres Wachsen und Verdichten ohne die zwingend nötigen planerischen Grundlagen ist nicht zu tolerieren und ein Zuwarten nicht zu verantworten. Denn eine Schulraumsicherung ohne Beeinträchtigung von Erholungs- und Freihaltezonen ist jetzt in den stark wachsenden Schulkreisen Uto, Letzi, Glattal und Schwamendingen noch möglich, da diese Gebiete sich im Umbruch befinden und auf den einzelnen Parzellen hohe Ausnutzungsreserven vorhanden sind. Wird weiter zugewartet, ist diese Chance vertan.

Zudem sind Richtplaneinträge wichtig, um eine rechtliche Verhandlungsbasis vorzubereiten

Mit dem kommunalen Richtplan werden die planerischen Grundlagen geschaffen, um weiteren Schulraum zu sichern, ohne Freihaltezonen oder Kleingärten massgeblich zu tangieren. Im Kapitel 4.2 wird der flächenmässige Bedarf für Schulanlagen der Volksschule dargelegt und die Standortfestlegungen vorgenommen. Der Stadtrat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Vorlage kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich wird gemäss nachstehenden Unterlagen, alle datiert vom 9. September 2019 festgesetzt:**
  - **Richtplantext**
  - **Richtplankarte im Massstab 1:15000**
- 2. Vom Einwendungsbericht mit Anhang (datiert 9. September 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.**

**Unter Ausschluss des Referendums:**

- 3. Folgende Vorstösse werden als erfüllt abgeschrieben:**
  - **Motion, GR Nr. 2007/534, der AL-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten**
  - **Motion, GR Nr. 2013/183, der SP-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsplans**
  - **Postulat, GR Nr. 2016/84, Gabriele Kisker (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) betreffend Erarbeitung der Grundlagen zur Konkretisierung und Sicherung der im Regionalen Richtplan festgelegten Vernetzungskorridore**
  - **Postulat, GR Nr. 2013/377, der Grüne-Fraktion betreffend Zuwachs an Schülerinnen und Schülern, Schaffung planerischer Grundlagen für die Sicherung des benötigten Schulraums**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin, dem Vorsteher des Hochbaudepartements sowie dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**